

# **Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Gnarrenburg**

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 23.03.2015 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Rechtsstellung**

Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Gnarrenburg ist ehrenamtlich tätig.

Der Gemeinderat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten.

Ist die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert, beauftragt der Verwaltungsausschuss eine andere Beschäftigte mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

## **§ 2 Tätigkeit**

Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:

1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

Der Gemeinderat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Gemeinderat hierfür Vorschläge unterbreiten.

## **§ 3 Unterstellung, Weisungsgebundenheit**

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

## **§ 4 Verhältnis zu den kommunalen Gremien**

Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Gemeinderates und der Ortsräte teilnehmen.

Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses oder des Ortsrates gesetzt wird.

Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses, so hat der Bürgermeister den Gemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Verwaltungsausschuss und die Ortsräte gerichtet sind, entsprechend anzuwenden.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Gemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.

## **§ 5 Beteiligungsrechte**

Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Gemeindeverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.

## **§ 6 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

## **§ 7 Berichtspflicht**

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten über die Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist der Vertretung jeweils nach drei Jahren zur Beratung vorzulegen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Gnarrenburg vom 09.06.1997 außer Kraft.